

## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
 Aufstellung des Bebauungsplanes Jahrsdorf 2 „Nördlich der Ortschaft“;  
 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB



Der Stadtrat der Stadt Hilpoltstein hat am 11.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Jahrsdorf 2 „Nördlich der Ortschaft“ als Satzung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Stadtrates wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Hilpoltstein (Rathaus 1, Marktstraße 1, Zimmer 2, zu den üblichen Öffnungszeiten Montag, Dienstag,

Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr und Freitag von 07:30 - 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

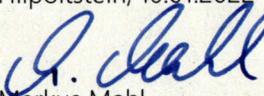
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder dem Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach dem §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetragen sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hilpoltstein, 10.01.2022

  
 Markus Mahl  
 Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen  
 Amtstafeln

angeheftet am: 17.01.2022

abgenommen am: 18.02.2022